

Der Bauwillige wendet sich mit seinem Bauplan (Planskizze mit Angaben von Maßen) an den Vorstand. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis **schriftlich** erteilt wurde.

8. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

9. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Auflagen ist der Vorstand berechnigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechnigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

10. Das Betonieren der Terrassen und Gartenwege ist nicht statthaft.

Bei der Auswahl der Materialien für Terrasse und Wege ist den natürlichen Materialien der Vorzug zu geben. Beispiele hierfür sind: Holz, Ziegelsteine, Natursteine, Kieselsteine, Holzhäcksel unbehandelt, Rasenwege.

Die Wertekommission:

1. Nach § 11 und § 17 unserer Satzung wird die Weiterverpachtung von Parzellen durch die Wertekommission geregelt. Sie setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Gartenfachberater zusammen. Die Kommission und der Pächter können ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen einholen.

„Bewertet wird nach den Richtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärten e. V. genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom Oktober 2000.“ (Vereinsatzung § 11 Abs. 4)

2. Die nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen werden bei einem Pächterwechsel auf der Grundlage der aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien festgesetzt. Dazu gehören: Laube (Gartenhäuschen), überdachter Freisitz, Gerätehaus, Teichanlage und Anpflanzungen.

3. Entschädigt werden können sonstige Anlagen wie Flächenbefestigungen, Einfriedungen, Gewächshäuser, Pergolen oder Rankgerüste sowie Pumpen und Kompostbehälter, soweit sie im Pachtvertrag oder in der Gartenordnung zugelassen bzw. beschrieben und genehmigt worden sind.

4. Für alle anderen baulichen Anlagen und für das Inventar erfolgt keine Wertfeststellung. Sie können dem Nachpächter zum Kauf angeboten werden, sind jedoch nicht übernahmepflichtig. Ansonsten besteht Mitnahmepflicht des scheidenden Pächters.

4. Der Vorstand oder das Mitglied, dem der Ausschluss droht, kann die Entscheidung einer Mitgliederversammlung übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einer einfachen Mehrheit über den Ausschluss.

Gründe für den Entzug der Pacht und den Vereinsausschluss

Das BklingG unterscheidet zwischen der Kündigung ohne Einhaltung einer Frist (BklingG §8) und der ordentlichen Kündigung (§ 9)

Die Pacht kann entzogen werden:

1. Das Mitglied weigert sich, zumutbare Gemeinschaftsleistungen auszuführen. (BklingG § 9 Rn 9f)

2. Es kommt den Zahlungsverpflichtungen nicht nach. (BNKlingG § 8 Abs 1)

3. Das Mitglied verstößt trotz Ermahnung durch den Vorstand gegen die Regeln des Anstandes, missachtet Anordnungen, des Vorstandes oder der Gemeinde als Verpächter. (BklingG § 8 Rn 5)

4. Die Laube/Gartenhäuschen wird zu dauerndem Wohnen benützt. (§ 9 Abs1)

5. Das Mitglied weigert sich, Mängel in seinem Garten abzustellen. Der Vorstand ist berechnigt, durch eine Firma auf Kosten des Pächters die Mängel beseitigen zu lassen. Weigert sich das Vereinsmitglied, die Kosten zu übernehmen, wird durch die Gemeinde und den Vorstand der Ausschluss vollzogen. (§ 9 Rn 8)

6. Der Vorstand und Beirat oder mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder stellen in einer Versammlung fest, dass durch das Vereinsmitglied der Friede unter den Schrebergartlern auf Dauer gestört wird. (BklingG § 8;2)